

**Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2**

|  |
| --- |
| **Der Gemeinde oder dem beauftragten Beamten vorbehaltenes Feld**Antragsteller…………………………………………………………………………………………….Gegenstand des Antrags……………………………….…………………………………………………………..Bezugszeichen der Akte……………………………………………………….…………………………………… |

**Feld 1 – Antragsteller**

**Natürliche Person**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Anschrift

Straße:…………………………………………… Nr. ….. BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land:………………………………………….

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Juristische Person**

Bezeichnung oder Firmenname:………… ………………………….…

Rechtsform:…………………………………………………………………

Anschrift

Straße: ……………………………………………Nr. ….. BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land:………………………………………….

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Projektautor**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Bezeichnung oder Firmenname einer juristischen Person:………………………………………………………

Rechtsform:…………………………………………………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Anschrift

Straße:…………………………………………… Nr. …..BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land:………………………………………….

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Feld 2 - Gegenstand des Antrags**

Kurze Beschreibung des Projekts:

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Wenn eine phasenweise Umsetzung des Projekts erwünscht wird, Beschreibung der Phaseneinteilung:

………………..………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

**Feld 3 - Angaben über den Projektstandort**

 Straße:…………………………………………… Nr. …………………..

 Gemeinde:…………………………………………

 Liste der vom Antrag betroffenen Katasterparzellen

Wenn das Projekt mehr als fünf Parzellen betrifft, bitte eine Draufsicht mit den gesamten Parzellen beifügen

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Nr. und Exponent | Eigentümer |
| Parzelle 1 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 2 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 3 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 4 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 5 |   |  |  |  |  |

Vorhandensein von Dienstbarkeiten und sonstiger Rechte

Nein

Ja: ……………………

**Feld 4 - Vorgeschichte betreffend den Antrag**

* Städtebaubescheinigung Nr. 1 ausgestellt am ………………….. in ………….
* Städtebaubescheinigung Nr. 2 ausgestellt am ………………….. in ………….
* Sonstige Genehmigungen in Bezug auf das Gut (Städtebaugenehmigung, Verstädterungsgenehmigung, Umweltgenehmigung, Globalgenehmigung, Genehmigung für Handelsniederlassungen, integrierte Genehmigung, …):

 ……………………………………………………………………………………………………………………..….

 ……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..….

**Feld 5 - Rechtslage des Gutes**

**Liste der auf das Gut anwendbaren GRE-Dokumente und Angaben zur Gebietseinteilung**

* Raumentwicklungsschema (bei Anwendung von Artikel D.II.16 des GRE):
* Sektorenplan: …….
* Flächennutzungskarte: …..
* Plurikommunales Entwicklungsschema: ……..
* Kommunales Entwicklungsschema: …..
* Lokales Orientierungsschema:…..
* Kommunaler Leitfaden für den Städtebau:….
* Regionaler Leitfaden für den Städtebau:….

Hinweis: Wenn die Normen über die akustische Qualität der Bauten, einschließlich derer für die Zonen B, C und D der langfristigen Entwicklungspläne der regionalen Flughäfen, auf das Projekt anwendbar sind, muss das Formular Dn dem Genehmigungsantrag beigefügt werden.

* Verstädterungsgenehmigung:….. Los Nr. …………………..
* Gut mit einem bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder einer bemerkenswerten Hecke
* Neu zu gestaltender Standort, Areal für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen, Areal für eine städtische Flurbereinigung, eine städtische Erneuerung, eine städtische Neubelebung, bevorzugtes Initiativgebiet:

**Für das Gebiet französischer Sprache, in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe**

* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – in der Schutzliste eingetragen
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – unter Denkmalschutz gestellt
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – unterliegt vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge –im Verzeichnis des außergewöhnlichen unbeweglichen Erbes eingetragen
* Schutzgebiet
* im regionalen Inventar der Kulturerbgüter aufgenommenes Gut
* Gut, das als kleines Volkserbgut eingestuft wird, und für welches eine finanzielle Beteiligung der Region gezahlt wird / worden ist
* im kommunalen Inventar aufgenommenes Gut
* in der archäologischen Karte aufgenommenes Gut, insofern die geplanten Handlungen und Arbeiten eine Änderung der Tragstruktur eines vor dem XX. Jht gebauten Gebäudes voraussetzen
* in der archäologischen Karte aufgenommenes Gut, insofern die geplanten Handlungen und Arbeiten eine Änderung des Bodens oder Untergrunds des Gutes voraussetzen
* Gut, das Gegenstand eines Projektes ist, in dem die Baufläche (inklusive der Fläche der gestalteten Umgebung) ein Hektar erreicht oder überschreitet

**Feld 6 - Liste der Ausnahmen und Abweichungen und entsprechende Begründung**

Wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau, oder eine Abweichung von einem Schema, von einer Flächennutzungskarte, von den Anweisungen eines Leitfadens für den Städtebau oder von der Verstädterungsgenehmigung voraussetzt: der Beleg der Einhaltung der durch die Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE gestellten Bedingungen:

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

**Feld 7 - Umweltgesetzbuch**

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

* eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit
* eine Umweltverträglichkeitsstudie

**Feld 8 - Dekret über die Bodenbewirtschaftung**

Die Daten betreffend das Gut bitte prüfen, die in der Datenbank im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung – und sanierung erfasst sind.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Dokumenten im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung – und sanierung beifügen.

**Feld 9 - Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz: Schaffung, Änderung oder Abschaffung von Gemeindewegen**

* Nein
* Ja: kurze Beschreibung der Arbeiten ……………………………………………………………

Die Auskünfte im Sinne von Artikel 11 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz oder die dies betreffende endgültige Genehmigung beifügen.

**Feld 10 - Projekttreffen**

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

* das Protokoll des Treffens ohne Entscheidungsgewalt, wenn ein Projekttreffen stattgefunden hat
* den Beweis dafür, dass ein kraft des GRE obligatorisches Projekttreffen beantragt worden ist, wenn dieses Projekttreffen zwar beantragt wurde, aber nicht binnen 20 Tagen nach dem Antrag stattgefunden hat

**Feld 11 – Beizubringende Anlagen**

**Die folgenden Dokumente sind in vier Ausfertigungen (+ 1 Exemplar pro zu beantragende Stellungnahme) beizufügen:**

[ ]  ein Lageplan des vorerwähnten Guts, in dem die Orientierung, die Zufahrtsstraßen mit Angabe von deren Rechtsstellung und deren Bezeichnung, sowie die benachbarten Güter in einem Umkreis von 100 Metern ab jeder Grenze dieses Guts angegeben werden;

[ ]  ein Farbfotobericht, in dem die umgebenden Gebäude und Straßen in einem Umkreis von 50 Metern ab den Grenzen der betreffenden Parzelle dargestellt werden;

[ ]  ein Lageplan im Maßstab 1:200 oder 1:500, der die gegenwärtige Lage darstellt und Folgendes angibt:

[ ]  das unbewegliche Gut und dessen Abmessungen;

[ ]  die Orientierung;

[ ]  die angrenzende Straße mit Angabe von deren Breite und Bezeichnung;

[ ]  wenn es sich um einen Bau, Wiederaufbau oder Umbau mit Vergrößerung handelt, die auf der Parzelle und den benachbarten Parzellen vorhandenen Gebäude mit Angabe von deren vermaßtem Standort;

[ ]  das Bodenrelief und die vorhandenen Anpflanzungen;

[ ]  die nummerierte Angabe der Aufnahmen des Fotoberichts;

[ ]  wenn es sich um einen Bau, Wiederaufbau oder Umbau mit Vergrößerung handelt, die Zeichnung der vermaßten Profile der benachbarten Bauten;

[ ]  das Verzeichnis der positiven und negativen Dienstbarkeiten, die das Gut belasten;

[ ]  ein Schemaplan im Maßstab 1:50 oder 1/100, in dem insbesondere Folgendes angegeben wird:

[ ]  wenn es sich um einen Bau, Wiederaufbau oder Umbau mit Vergrößerung handelt, der Standort, die Anzahl der Stockwerke und die vorgeschlagene Höhe, Breite und Tiefe der geplanten Gebäude, die Zweckbestimmung der Partien des Guts, die nicht gebaut oder nicht von den geplanten Arbeiten betroffen sind (Bauwich, Höfe und Gärten, Garage, usw.) mit Größenangabe; gegebenenfalls die Gebäude, die abzureißen und die Pflanzen, die zu beseitigen sind; die geplanten Wege und Anpflanzungen;

[ ]  bei in Artikel D.IV.4 Ziffer 16 erwähnten Erhaltungsarbeiten: die im vorigen Punkt genannten Angaben sowie die Angabe der geplanten Arbeiten und das Hervorheben von deren Auswirkungen auf das geschützte Gut und der Zweck des Schutzes;

[ ]  bei einem Abriss: Standort und Abmessungen des abzureißenden Gebäudes;

[ ]  bei der Einrichtung einer neuen Wohnung in einem bereits vorhandenen Gebäude: die Angabe der Anzahl von Wohnungen, deren Fläche, deren Lage in dem vorhandenen Gebäude, die Schnitte und Aufrisse;

[ ]  bei einem Umbau ohne Vergrößerung: die Anzahl Stockwerke und die Höhe, Breite und Tiefe der bestehenden Gebäude, die Zweckbestimmung der Räume, die Schnitte und Aufrisse;

[ ]  bei einer in Artikel D.IV.4 Ziffer 7 erwähnten Änderung der Zweckbestimmung des gesamten oder eines Teils eines Guts: die Angabe der betroffenen Partien, der gegenwärtigen und der geplanten Zweckbestimmung;

[ ]  bei einer Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der Geschäftstätigkeiten im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 8, die bestehenden und projektierten Flächen der Geschäftsbetriebe und die Art der bestehenden und projektierten Geschäftsbetriebe;

[ ]  bei der Benutzung eines Geländes zur Einrichtung von einer oder mehreren ortsfesten Anlagen: die Lage, Art, Anzahl und Maße der einzurichtenden Anlagen;

[ ]  beim Anbringen eines Werbeschilds oder einer Reklamevorrichtung: dessen bzw. deren Lage, Art und Maße;

[ ]  bei einer Aufforstung oder dem Anbau von Weihnachtsbäumen: die Lage und Fläche der Partie, die aufzuforsten ist und die Angabe der Baumarten;

[ ]  wenn es sich um eine Abholzung handelt: die Lage und Fläche der Partie, die abzuholzen ist und die Angabe der Baumarten;

[ ]  wenn es sich um das Fällen hochstämmiger Einzelbäume handelt, die in einem durch den geltenden Sektorenplan bzw. durch ein geltendes lokales Orientierungsschema vorgesehenen Grüngebiet gepflanzt sind, oder um das Fällen von Hecken oder Alleen, um Handlungen, die dem Wurzelwerk schaden, oder um die Änderung des Aussehens von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern oder Hecken handelt: die Lage, die Anzahl und Art der Bäume oder Hecken, die zu fällen oder zu verändern sind;

[ ]  bei einer bedeutenden Veränderung des Bodenreliefs: ein Längs- und Querschnitt des auszuführenden Reliefs mit den Maßangaben im Verhältnis zum gegenwärtigen Bodenniveau, der annähernde Kubikinhalt der abzuräumenden Erde;

[ ]  bei Rodung oder einer Änderung der Vegetation eines jeden Gebiets, dessen Schutz die Regierung als notwendig erachtet: die Lage und Fläche des zu rodenden Bereichs oder dessen Vegetation zu ändern ist, die Art der Vegetation;

[ ]  bei der Einrichtung eines Lagers für ausgediente Fahrzeuge, Schrott, Materialien oder Abfälle: die Lage, die Fläche und die Höhe des Lagers, die Art der abzulagernden Materialien oder Abfälle, die Art der Umfriedung oder die vorgesehenen Vorrichtungen.

[ ]  bei der üblichen Benutzung eines Geländes für das Aufstellen einer oder mehrerer mobiler Vorrichtungen: die Lage und die Fläche des zu benutzenden Bereichs, die Art und Anzahl der aufzustellenden beweglichen Vorrichtungen;

[ ]  bei einer Parzellierung: die Fläche, die zu parzellieren ist, die verfolgten Ziele, die Anzahl der Parzellen und deren Fläche, ein Übersichtsplan, der die projektierte Verstädterung darstellt, und als Hinweis dienend die beabsichtigte Parzellenaufteilung und die geplante Belegung der Parzelle angibt, anhand eines Plans im Maßstab 1:500 oder 1/250, auf dem folgende Angaben stehen:

[ ]  die Zweckbestimmung, der Standort und das Volumen der geplanten Bauten und ggf. der Straßen;

[ ]  gegebenenfalls die zusätzlichen Funktionen, die öffentlichen Räume und die geplanten öffentlichen oder gemeinschaftlichen Bauten oder Ausrüstungen ;

[ ]  die bemaßten bebaubaren Gebiete; unter bebaubarem Gebiet ist das Gebiet zu verstehen, welches das oder die Haupt- und Nebenvolumen enthält, die zur Zweckbestimmung des betreffenden Gebiets bestimmt sind, unbeschadet der abgesonderten Nebenvolumen;

[ ]  die aufrechterhaltene oder geplante Flächeneinrichtung außerhalb der bebaubaren Gebiete;

[ ]  die Höhe der Zufahrtstraße, die Straßeneinrichtungen und -ausstattungen sowie ggf. die geplanten Änderungen mit den entsprechenden Maßangaben;

[ ]  mindestens ein signifikanter Längsschnitt und ein signifikanter Querschnitt des Bodenreliefs mit Maßangaben je 100 Meter langen Straßenabschnitt sowie ggf. die geplanten Änderungen mit Maßangaben.

**Die Pläne werden nummeriert und auf das Normformat von 21 auf 29,7 cm gefaltet.**

**Feld 12 - Unterschriften**

Ich verpflichte mich, die gegebenenfalls durch andere Gesetze, Dekrete oder Verordnungen auferlegten Zulassungen oder Genehmigungen zu beantragen.

**Unterschrift des Antragstellers oder des Mandatträgers**

**…………………………………………………………………….**

***Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung***

**Art. D.IV.33**

Binnen zwanzig Tagen nach Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins:

1° schickt das Gemeindekollegium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung im Falle eines vollständigen Antrags. Das Kollegium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon;

2°richtet das Gemeindekollegium bzw. die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, im Falle eines unvollständigen Antrags ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller per Einsendung, und deutet darauf hin, dass das Verfahren erst ab deren Eingang fortgesetzt wird. Das Kollegium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 180 Tagen, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet wird, wird für unzulässig erklärt.

**Wenn das Gemeindekollegium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugeschickt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und wird das Verfahren fortgesetzt, wenn der Antragsteller dem beauftragten Beamten eine Kopie der Akte, die er ursprünglich an das Gemeindekollegium gerichtet hat, sowie den Beleg der Einsendung oder des Empfangsscheins, die in Artikel D.IV.32 erwähnt sind, übermittelt. Der Antragsteller setzt gleichzeitig das Gemeindekollegium davon in Kenntnis.** **Falls er dem beauftragten Beamten seine Akte binnen dreißig Tagen ab Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins, so wie in Artikel D.IV.32 erwähnt, nicht übermittelt, ist der Antrag unzulässig. Wenn das Gemeindekollegium innerhalb derselben Frist von dreißig Tagen den beauftragten Beamten über die Frist, innerhalb deren der Beschluss des Gemeindekollegiums gesendet wird, nicht per Einsendung informiert hat, legt der beauftragte Beamte selbst diese Frist auf der Grundlage der Akte und der obligatorischen Stellungnahmen fest. Für das Gemeindekollegium, das davon durch Einsendung in Kenntnis gesetzt wird, ist diese Frist verbindlich.**

Wenn der beauftragte Beamte dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugesandt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und das Verfahren fortgesetzt.

**Art. R.IV.30-3**

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen

Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 14 und 15 nach Artikel R.IV.30-1 angegeben.

Die Gemeinden sind befugt die Anhänge 14 und 15 im Rahmen der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, und dies nur zu diesem Zweck, anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde beizufügen.

**Wenn die zuständige Behörde von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.** Die zuständige Behörde kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

***Datenschutz***

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist verordnungsrechtlich vorgeschrieben.

In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in Sachen Datenschutz und mit dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) werden die mitgeteilten personenbezogenen Daten von der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (wenn der Antrag bei einem beauftragten Beamten eingereicht wird) bzw. von der Gemeinde (wenn der Antrag bei einer Gemeinde eingereicht wird) ausschließlich zu Zwecken der Bearbeitung Ihrer Akte benutzt.

Diese Daten werden nur den im GRE, insbesondere in dessen Buch IV genannten Behörden, Instanzen, Ausschüssen, Kommissionen und Dienststellen mitgeteilt. Der ÖDW bzw. die Gemeinde kann Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls Dritten mitteilen, wenn die Gesetze ihn bzw. sie dazu verpflichten, oder wenn der ÖDW bzw. die Gemeinde in gutem Glauben der Ansicht ist, dass diese Weitergabe sinnvoll ist, um ein gesetzliches Verfahren einzuhalten, oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke benutzt.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gültig ist. Hinsichtlich der nicht mehr gültigen Städtebaugenehmigungen oder -bescheinigungen werden die elektronischen Daten in einer minimierten Form aufbewahrt, die es dem ÖDW bzw. der Gemeinde ermöglicht, zu wissen, ob Ihnen eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gewährt worden ist, und ob sie noch gültig bzw. ungültig ist.

**Wenn der Antrag bei einem beauftragten Beamten eingereicht wird:**

Sie können Ihre Daten kostenlos berichtigen oder deren Behandlung begrenzen lassen, wenn Sie beim beauftragten Beamten einen entsprechenden Antrag stellen.

Auf Antrag mittels eines Formulars, das auf dem Internet-Portal der Wallonie verfügbar ist ("ABC des démarches"), können Sie kostenlos zu Ihren Daten Zugang haben oder Informationen über einen Sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgang haben. Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie wird diesen Antrag bearbeiten:

Monsieur Thomas Leroy
Amt: Datenschutzbeauftragter des Öffentlichen Dienstes der Wallonie
E-mail : dpo@spw.wallonie.be

Weitere Auskünfte über den Schutz personenbezogener Daten beim ÖDW befinden Sie auf dem Internet-Portal der Wallonie ("ABC des démarches").

**Wenn der Antrag bei einer Gemeinde eingereicht wird:**

Sie können Ihre Daten kostenlos berichtigen oder deren Behandlung begrenzen lassen, wenn Sie bei der Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellen.

Sie können kostenlos zu Ihren Daten Zugang haben oder Informationen über einen Sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgang haben, indem Sie mit der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person, dem Datenschutzbeauftragten (oder Data Protection Officer- DPO) Kontakt aufnehmen, per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: …............oder an folgender Postanschrift: :....................................................................................................................

...................................................................................................................................

...................................................................................................................................

Wenn eine Reaktion des ÖDW (wenn Ihr Antrag bei dem beauftragen Beamten eingereicht wurde) oder der Gemeinde (wenn Ihr Antrag bei der Gemeinde eingereicht wurde) innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag ausbleibt, können Sie bei der Datenschutzbehörde einen Beschwerde einreichen, entweder auf ihrer Webseite: [https://www.autoriteprotectiondonnees.be](https://www.autoriteprotectiondonnees.be/) oder per Post: "Autorité de protection des données", 35 Rue de la Presse - 1000 Bruxelles, oder per E-Mail: contact@apd-gba.be.

 Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. Mai 2019 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, als Anhang beigefügt zu werden.

* + - 1. Namur, den 9. Mai 2019.
			2. Für die Regierung,
			3. Der Ministerpräsident,
			4. W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete,

C. DI ANTONIO